

Begründung der herstellerbezogenen Leistungsbeschreibung (Abweichung von der Produktneutralität)

Vergabestelle: BZE Bildungszentrum Elektrotechnik gGmbH **Auftragsgegenstand:** Beschaffung von IT-Hardware - 169 PC Bildschirmen, 94 Desktop PCs, 58 Laptops, 8 Smartboards, 8 Druckern, 1 Videokonferenzsystem und Zubehör) Lieferung und teilw. inkl. Montage

Vergabenummer: VA2026_012 **Datum:** 09.10.2026

1. Vorbemerkung

Öffentliche Auftraggeber sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Leistungsbeschreibung produktneutral zu formulieren und keine bestimmten Marken, Typen oder Herkünfte zu bevorzugen. Von diesem Grundsatz darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn ein sachlicher Grund die Produktvorgabe rechtfertigt. Eine solche Ausnahme liegt hier vor. Die nachfolgende Begründung dokumentiert die technischen und wirtschaftlichen Gründe, aus denen eine produktneutrale Ausschreibung des Auftragsgegenstands nicht möglich ist.

2. Ausgangslage: Bestand und IT-Betriebskonzept

Die IT-Landschaft der Vergabestelle ist auf ein einheitliches Herstellerökosystem ausgerichtet. Im gesamten Haus werden derzeit die herstellereigenen Support-, Verwaltungs- und Managementlösungen der Hersteller **Lenovo, HP, Brother, Apple und Axis Communications** eingesetzt, insbesondere:

- **Lenovo:** z. B. Lenovo Device Managers - für Bereitstellung, Treiber- und Firmware-Management der Client-Systeme,
- **HP:** z. B. HPE Aruba Networking Central - Management, Sicherheits- und Bestandsverwaltung,
- **Brother:** z. B. BRAdmin Professional - für die zentrale Verwaltung, Konfiguration und Fernwartung der Druck- und Multifunktionsgeräte,
- **Apple:** [z. B. Apple Business Manager / Apple School Manager in Verbindung mit dem eingesetzten MDM-System, z. B. Jamf Pro - für die automatisierte Registrierung der iPads (Automated Device Enrollment), die zentrale Konfigurations- und Sicherheitsverwaltung sowie die App-Versorgung über volumenerworbene Lizenzen (Volume Purchase Program),
- **Lenovo (ThinkVision-Monitore):** Die unternehmensweit als Arbeitsplatzstandard eingesetzten ThinkVision-Monitore sind Bestandteil des einheitlichen Lenovo-Arbeitsplatzkonzepts: Sie werden im One-Cable-Docking-Betrieb an der zentralen Docking-Infrastruktur z. B. ThinkPad Ultra Docking Station / USB-C-Docking Station betrieben und sind werkseitig auf die Kombination mit den vorhandenen Lenovo-Clients abgestimmt. Firmware-Updates und Geräteeinstellungen der Monitore werden über das zentrale Client-Management [z. B. Lenovo Vantage / Lenovo Display and Docking Manager] mit verwaltet,
- **Axis Communications:** z. B. AXIS Camera Station - als Videoverwaltungssoftware (VMS) für Aufzeichnung, Live-Ansicht, Ereignisverwaltung und Beweissicherheit sowie AXIS Device Manager für die zentrale Konfiguration, Firmware-Verwaltung und den Fernzugriff auf die IP-Kameras und Videoencoder.

Diese Werkzeuge sind integraler Bestandteil des zentralen IT-Betriebskonzepts (Automatisierte Gerätebereitstellung, rollenbasiertes Patch- und Treibermanagement, zentrale Inventarisierung, Remote-Support und einheitliches Sicherheitsmanagement). Sie sind herstellereigen konzipiert und unterstützen ausschließlich Hardwarekomponenten des jeweiligen Herstellers.

3. Technische Begründung der Herstellerbindung

Eine Kompatibilität der genannten Support- und Verwaltungssoftware zu Hardware anderer Hersteller ist **nicht gegeben**. Die Software kommuniziert mit den Geräten über proprietäre Schnittstellen, herstellerspezifische Management-Protokolle und zugehörige Firmware-Funktionen, die nur in Hardware der Hersteller Lenovo, HP bzw. Brother vorhanden sind.

Der Einsatz von Hardware anderer Hersteller hätte zur Folge:

- Die Geräte könnten nicht in die zentrale Verwaltungs- und Support-Software eingebunden werden (keine automatisierte Bereitstellung, kein zentrales Treiber- und Firmware-Management).
- Die Inventarisierung, das Monitoring und der Remote-Support wären für diese Geräte manuell und mit erheblichem Mehraufwand durchzuführen.
- Sicherheitsfunktionen (z. B. zentrales Patch-Management, Firmware-Härtung, Geräteverschlüsselung) stünden für diese Geräte nicht zur Verfügung; dies wäre mit erheblichen Sicherheits- und Verfügbarkeitsrisiken verbunden.
- Der parallele Betrieb eines zweiten, herstellerfremden Verwaltungssystems wäre erforderlich. Dies verursachte unverhältnismäßig hohe finanzielle Aufwendungen (zusätzliche Lizenzen, Schulungen, Prozessverdopplung) und unverhältnismäßige Schwierigkeiten bei Integration, Gebrauch, Betrieb und Wartung.

Gesonderte Betrachtung des Tablet-Segments (Apple iPad): Die vorhandene Infrastruktur der mobilen Tablet-Arbeitsplätze basiert ausschließlich auf Apple iPads. Apple ist der alleinige Hersteller dieser Geräte; Hardware und Betriebssystem (iPadOS) stammen aus einer Hand. Die Verwaltung der iPads erfolgt über [Apple Business Manager / Apple School Manager] in Verbindung mit dem eingesetzten MDM-System; die Anwendungsversorgung läuft über im Volume Purchase Program erworbene Apple-Lizenzen, die ausschließlich auf iPadOS-Geräten einsetzbar sind. Tablets anderer Betriebssystemplattformen (z. B. Android, Windows) sind mit dieser Verwaltungs- und Lizenzinfrastruktur nicht kompatibel. Bereits erworbene App-Lizenzen, Registrierungs- und Konfigurationsprofile, das vorhandene Zubehör (Schutzhüllen, Lade- und Sicherheitssysteme) sowie die Schulungsunterlagen der Nutzerinnen und Nutzer wären bei einem Plattformwechsel nicht weiter nutzbar. Ein Wechsel auf eine andere Tablet-Plattform würde daher den vollständigen Neuaufbau der mobilen Geräteverwaltung, den erneuten Erwerb sämtlicher App-Lizenzen und die Neuanschaffung des Zubehörs erfordern – ein unverhältnismäßiger finanzieller und organisatorischer Aufwand.

Gesonderte Betrachtung des Monitor-Segments (Lenovo): Die Monitorausstattung der Arbeitsplätze ist im gesamten Unternehmen auf den Hersteller Lenovo (ThinkVision) standardisiert. Die anzuschaffenden Monitore werden als Ergänzungsgeräte zu den vorhandenen Arbeitsplätzen beschafft und müssen sich daher nahtlos in das bestehende Betriebsumfeld einfügen.

Lenovo ThinkVision-Monitore – Ergänzung zum einheitlichen Lenovo-Arbeitsplatzkonzept: Die unternehmensweit als Arbeitsplatzstandard eingesetzten ThinkVision-Monitore sind Bestandteil des einheitlichen Lenovo-Arbeitsplatzkonzepts und werkseitig auf die Kombination aus Lenovo-Client, Docking-Station und Monitor abgestimmt. Sie werden im One-Cable-Docking-Betrieb an der zentralen Docking-Infrastruktur z. B. ThinkPad Ultra Docking Station / USB-C- Docking Station betrieben: Bildsignal, Datenverbindung und Stromversorgung des Notebooks laufen über ein einziges, für diese Kombination validiertes Kabel. Die Monitore unterstützen die für den Arbeitsplatzstandard erforderlichen Funktionen z. B. DisplayPort-Daisy-Chaining (MST), Power Delivery, Netzwerkanbindung über Dock/Monitor. Firmware-Updates und Geräteeinstellungen der Monitore werden über das zentrale Client-Management z. B. Lenovo Vantage / Lenovo Display and Docking Manager verwaltet, sodass Monitore und Clients einen gemeinsamen, automatisierten Lifecycle-Prozess (Bereitstellung, Konfiguration, Update, Inventarisierung) durchlaufen. Monitore anderer Hersteller wären in dieses Konzept nicht eingebunden: Sie müssten manuell konfiguriert und

aktualisiert werden, die für den Arbeitsplatzstandard vorgesehene Docking- und Daisy-Chain-Funktionalität wäre mit ihnen nicht validiert, und es entstünde ein Mischbestand mit abweichender Bedienführung und separaten Serviceprozessen. Da auch hier eine Ergänzungsbeschaffung zum vorhandenen einheitlichen Bestand vorliegt, wäre die Einführung eines weiteren Monitorherstellers mit unverhältnismäßigem Aufwand bei Integration, Betrieb und Wartung verbunden.

Hinzu kommt bei beiden Segmenten das betriebliche Erfordernis der einheitlichen Bildwiedergabe an allen Arbeitsplätzen z. B. einheitliche Farb- und Helligkeitskalibrierung, einheitliche Darstellung für Bildschirmarbeit, die einheitliche Ausstattung mit Wandhalterungen und Zubehör sowie die einheitlichen Service- und Gewährleistungsprozesse.

Gesonderte Betrachtung des Videoüberwachungssegments (Axis Communications): Die Videoüberwachungsanlage der Vergabestelle basiert vollständig auf IP-Kameras und Videokomponenten des Herstellers Axis Communications. Der Betrieb, die Aufzeichnung und die Verwaltung erfolgen über die Videoverwaltungssoftware AXIS Camera Station, die ausschließlich Kameras und Encoder von Axis einbinden kann, sowie über AXIS Device Manager für die zentrale Geräteverwaltung. Die Kameras kommunizieren über herstellerspezifische Schnittstellen und Firmware-Funktionen (u. a. VAPIX-API, AXIS Zipstream, Edge-Aufzeichnung), die in die bestehende Aufzeichnungs- und Ereignisinfrastuktur eingebunden sind. Bereits erworbene VMS-Lizenzen, Kamera-Device-Lizenzen und Speicherkapazitäten sind auf Axis-Geräte beschränkt und wären bei Kameras anderer Hersteller nicht nutzbar. Der Einsatz fremder Kameras würde den parallelen Aufbau und Betrieb eines zweiten Videoverwaltungssystems erfordern, die zentrale Verwaltung (Firmware-Updates, Konfigurationsrollout, Monitoring) wäre für diese Geräte nicht möglich, und die einheitliche Beweissicherheit sowie die Ereignisverkettung über den gesamten Bestand hinweg wäre nicht mehr gewährleistet. Ein Wechsel des Gesamtsystems würde zudem den Verlust der bereits investierten Lizenzen und die vollständige Neuerrichtung der Videoinfrastruktur bedeuten – ein unverhältnismäßiger finanzieller und sicherheitstechnisch nicht vertretbarer Aufwand.

4. Rechtliche Bewertung

Die Vorgabe bestimmter Hersteller ist nach den einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften ausnahmsweise zulässig, wenn sie durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist:

- **Oberschwellenvergabe:** Nach § 31 Abs. 6 VgV darf in der Leistungsbeschreibung nicht auf ein bestimmtes Verfahren, gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, **es sei denn, dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt**. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt: Nur die Komponenten der genannten Hersteller sind mit der vorhandenen Verwaltungs- und Support-Infrastruktur interoperabel.
- **Unterschwellenvergabe:** Nach § 23 Abs. 5 Satz 2 und 3 UVgO kann der Zusatz „oder gleichwertig“ entfallen, wenn ein sachlicher Grund die Produktvorgabe rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Erzeugnisse mit unterschiedlichen Merkmalen zu bereits vorhandenen Erzeugnissen beschafft werden müssten und dies mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand oder unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei Integration, Gebrauch, Betrieb oder Wartung verbunden wäre. Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt (siehe Ziff. 3).
- Die Regelungen entsprechen **Art. 42 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2014/24/EU**, wonach eine Angabe von Marken und Herstellern zulässig ist, wenn eine hinreichend genaue und verständliche Beschreibung des Auftragsgegenstands anders nicht möglich ist, und die Beschaffung auf Interoperabilität mit bereits vorhandenen Systemen zurückzuführen ist.

Die Herstellerbindung ist auf das technisch erforderliche Minimum beschränkt: Sie gilt ausschließlich für diejenigen Komponenten, die in die zentrale Verwaltungs- und Support-Software eingebunden werden müssen. Für alle übrigen Anforderungen bleibt die Leistungsbeschreibung produktneutral formuliert.

5. Ergebnis

Eine produktneutrale Ausschreibung des Auftragsgegenstands ist technisch nicht möglich, da nur die Komponenten der Hersteller **Lenovo, HP, Brother, Apple sowie Axis Communications** die für den IT-Betrieb zwingend erforderliche Kompatibilität zur vorhandenen Support- und Verwaltungssoftware sowie zur bestehenden IT-Infrastruktur gewährleisten. Die Abweichung vom Grundsatz der Produktneutralität ist daher durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt und wird gemäß § 31 Abs. 6 VgV bzw. § 23 Abs. 5 Satz 4 UVgO im Vergabevermerk dokumentiert.